

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde St.
Margaretha, Emstek
(nach §3 der Präventionsordnung vom 15. 7. 2022)

Die persönliche Eignung unserer haupt-und ehrenamtlichen Mitarbeiter:

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter*innen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Münster/BMO Oldenburg stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenige, die in der Pfarrei Sankt Margaretha angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon im Vorfeld persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten und Interessen Einzelner, die sie für eine Aufgabe in Betracht kommen lassen.

Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Empfehlungen unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen einzuholen.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf die potentielle Notwendigkeit einer Präventionsschulung hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung.

Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeinen Grundlagen und Haltung im Umgang miteinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Die entsprechenden Gespräche werden von den Angehörigen des Pastoralteams bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen durchgeführt.

Das Erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung:

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen entsprechend des bischöflichen Gesetzes und der Arbeitsvertragsordnung ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den im Offizialat eingesehen, dokumentiert und dann wieder zurückgegeben.

Alle Hauptamtlichen, die bei der Pfarrei angestellt sind, haben ebenfalls einmalig die Selbstauskunftserklärung abzugeben. Außerdem haben alle die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Arbeitsbereiche anerkennend zu unterzeichnen. Von den Hauptamtlichen sowie den ehrenamtlich Tätigen müssen nur diejenigen ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder-und Jugendarbeit liegt. Ehrenamtliche brauchen generell keine Selbstauskunftserklärung abgeben. Sie unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes die jeweils festgelegten Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche. Dies wird entsprechend dokumentiert. Im Pfarrsekretariat liegt - entsprechend der Anforderung

- ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail Anhang versendet werden kann.

Für ehrenamtliche Tätige stellt das Bundesjustizministerium das erweiterte Führungszeugnis kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch die Präventionsbeauftragte (NN), die diesen Vorgang dokumentiert. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei den Ehrenamtlichen. Sollte jemand bereits über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Der Verhaltenskodex: Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen, Deutlichmachen und Ausspielen von Machtgefällen und schützen sie vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und bieten Alternativen an für eine wertschätzende Gesprächsführung.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen sollen eine entsprechende adäquate Nähe und Distanz-Gestaltung sicherstellen. Dazu erhalten die jeweiligen Personen im Bereich unseres Rechtsträgers entsprechende Aus- und Fortbildungen, die über das Bistum/BMO angeboten werden.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregeln. Diese sind verschriftlicht und an den jeweiligen Treffpunkten hinterlegt. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und alle ehrenamtlich Tätigen gemäß PräVO § 2 Abs. 7 erkennen diesen so entstandenen Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich durch ihre Unterzeichnung an.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei Körperkontakt achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet wird. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarrei (etwa Säuglingspflege) nicht notwendig und gelten daher als generell unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

Beachtung der Intimsphäre

Im Bereich unserer Pfarrei messen wir im Besonderen zwei Bereichen eine große Bedeutung zu: Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell ist auch ein Widerspruch gegen die

Veröffentlichung von scheinbar unverfänglichen Fotografien möglich, dem dann umgehend nachzukommen ist.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung (zumindest auf Zimmerebene) geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln guten Anstandes.

Es wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer*innen desselben Geschlechts den Schlafräum. Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne Gegenleistung geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Wir wenden uns aber gegen regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die deutlich zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnten.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Pfarrei haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der digitalen Kommunikation Respekt und Umsicht walten zu lassen und dulden keinerlei verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos.

Disziplinierungsmaßnahmen

Im möglichen Gegensatz zu Einrichtungen und Verbänden sehen wir keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich die Einhaltung vereinbarter Regeln. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Beschwerdegang

Handelt es sich bei der Beschwerde um die Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder um sexuellen Missbrauch, so kann sich der/die Meldende bzw. Hilfesuchende entweder direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums bzw. ihre Vertretung oder direkt an das Pfarrsekretariat bzw. Pastoralteam (Pfarrer, Pastoralreferentin) wenden. Die jeweiligen Personen sind unten aufgeführt. Wendet er/sie sich an das Pfarrsekretariat, teilt er/sie der dort tätigen Mitarbeiterin lediglich mit, dass er/sie einen Fall von Gewaltanwendung berichten möchte, ohne weitere Informationen zu geben.

Dies soll zum einen Vertraulichkeit gewährleisten, und zum anderen die Mitarbeiterin im Sekretariat vor psychischem und juristischem Druck bewahren. Eine entsprechende Meldung wird unmittelbar an die folgende Instanz weitergegeben. Diese Instanz besteht aus drei Personen: dem Pfarrer, der Präventionsbeauftragten und der Pastoralreferentin. Die besagten drei Personen beraten nun möglichst unmittelbar die weiteren Schritte und leiten diese entsprechend ein. Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei- wie in der Präventionsordnung und

im Bundeskinderschutzgesetz (s. SGB VIII, §§ 8b, 72a und 79 a) gefordert- Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf. Ein konkreter Handlungsleitfaden für Akutsituationen liegt vor und ist dem Schutzkonzept beigelegt.

Dieser konkrete Beschwerde-/Meldeweg wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Auch wurde das konkrete Vorgehen den Gremien der Pfarrei vorgestellt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen im Pfarrbüro hinterlegt. Auf der Homepage ist diese Information unter der Rubrik „Prävention/Schutzkonzept“ hinterlegt.

Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Alle neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend geschult. Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Abstand der Schulungen alle 5 Jahre.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden auf Bistumsebene alle 5 Jahre zu Vertiefungsschulungen eingeladen. Die Teilnahme wird protokolliert und dokumentiert.

Eine Aktualisierung des institutionellen Schutzkonzeptes und der Einrichtungsanalyse- etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen- tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei. Die Dokumentation der Schulungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen wird in einer Tabelle erfasst, die ebenfalls im Pfarrbüro vorliegt.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex für ihren jeweiligen Arbeitsbereich an, dies wird dokumentiert

Präventionsfachkraft BMO

Bischöflich Münstersches Offizialat

Andrea Habe

Email: praevention@bmo-vechta.de

Telefon: 04441 872150 oder 0170 7070493

Rechtliche Grundlagen

Auf dem staatlichen Recht aufbauend liegen dem Schutzkonzept folgende kirchliche Gesetze und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde:

- Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst § 3C (AVO),
- Mitarbeitervertragsordnung (MAVO) vgl. § 29 Abs. 3 (vgl. RN 16 Jüngst – Ordnungsverhalten),
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil des Diözese Münster (Offizialat Oldenburg) vom 15.7.2022(PräVO),

Dieses Konzept wurde aktualisiert und überarbeitet am 25.01.2024 und dem Pfarreirat sowie dem Kirchenausschuss zum gemeinsamen Beschluss vorgelegt.

Emstek, am 24.6.2024.

Pfarrer Michael Heyer

Stefan Meckelnborg, Vorsitzender des Pfarreirates

Andreas Hülskamp, Vorsitzender des Kirchenausschusses

Beratungswege Innerhalb der Gemeinde St. Margaretha Emstek

Pfarrbüro

Clemens August Str. 1

49685 Emstek

Mail: pfarrbuero@kath-kirche-emstek.de

Tel.: 04473 341

Pfr. Michael Heyer

Tel.: s.o. (Pfarrbüro) oder 0173 9705877

Pastoralreferentin

Angela Boog

Tel.: 0151 17610388

Präventionsbeauftragte BMO

Andrea Habe

Mail: praevention@bmo-vechta.de

Tel.: 04441 872150 oder 0170 7070493

Außerhalb der Gemeinde St. Margaretha Emstek

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Machtmissbrauch im Bistum Münster:

Hildegard Frieling-Heipel, Tel.: 0173 1643969

Marlies Imping, Tel.: 0162 2078689

Dr. Margret Nemann, Tel.: 0152 57638541

Bardo Schaffner, Tel.: 0151 43816695

Interventionsbeauftragter Stephan Baumers,
Tel. 0152 4956029, Mail: baumers@bistum-muenster.de

Interventionsbeauftragte Eva-Maria Kapteina
Tel. 0251 4956967,
Mail: kapteina@bistum-muenster.de

Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

Telefonseelsorge: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Beratungsstelle Stiftung Edith Stein,
Emsteker Str. 15,
49661 Cloppenburg
Mail: info@erziehungsberatungsstelle-cloppenburg.de
Tel.: 04471 184050